

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG
für die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung

zwischen ...

- Auftraggeber/Mandant -

und

Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Eggersdorf

- Auftragnehmer/Rechtsanwalt -

in Sachen: ...

Die Auftraggeber sind rechtsschutzversichert. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeber darüber informiert, dass die Auftraggeber als Versicherungsnehmer für die Einholung der Zusage der Rechtsschutzversicherung verantwortlich sind. Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung soll jedoch abweichend davon vom Auftragnehmer geführt werden. Dies beinhaltet die Einholung der Deckungszusage sowie die außergerichtliche Abwicklung der den Auftraggebern aus dem Versicherungsverhältnis zustehenden Ansprüche. Bereits die Mitwirkung an der Einholung der Deckungszusage, z. B. durch die Übersendung von Unterlagen an die Rechtsschutzversicherung, reicht dazu aus.

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass es sich bei den Schritten zur Einholung der Rechtsschutzzusage um eine gesonderte vergütungspflichtige Tätigkeit handelt, deren Kosten weder von der Rechtsschutzversicherung, noch im Falle des Obsiegens von der Gegenpartei erstattet werden. Die Vergütungshöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert, in diesem Falle nach der Höhe des vollen Kostenrisikos eines nicht rechtsschutzversicherten Mandanten (Freistellungsinteresse gegenüber der Versicherung zu allen Kosten).

Nicht umfasst ist ein etwaig gerichtliches Vorgehen gegen die Rechtsschutzversicherung. Hierfür finden die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Anwendung, wobei die nachstehend vereinbarte Pauschale auf die Kosten der gerichtlichen Tätigkeit nicht angerechnet wird.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. In der oben genannten Angelegenheit vereinbaren die Parteien, abweichend von den gesetzlichen Vergütungsregelungen des Vergütungsverzeichnisses, für die außergerichtliche Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung der Auftraggeber für den Auftragnehmer eine Pauschalvergütung von Netto 60,00 € zuzüglich Auslagen für Porto und Telefon sowie Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).
2. Die Vergütung fällt pro Anfrage an, wobei für die außergerichtliche Interessensvertretung sowie für die gerichtliche Interessensvertretung ggf. je nach Versicherer für jede Instanz extra anzufragen ist. Die Vergütung ist bei jeder Anfrage in voller Höhe zur Zahlung fällig und wird separat berechnet. Sie ist auch entstanden und fällig, wenn der Auftragnehmer an der Einholung der Deckungszusage, z. B. durch die Übersendung von Unterlagen an die Rechtsschutzversicherung, lediglich mitwirkt und auch dann, wenn die Versicherung die Zusage nicht erteilt.

Eggersdorf, _____

Auftraggeber

Auftragnehmer